

Badeordnung

für das Freibad der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

§ 1 – Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Freibades; sie ist für alle Badegäste verbindlich.

§ 2 – Badegäste

1. Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen mit Anstoß erregender Krankheiten
3. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
4. Bitte beachten Sie, dass Kinder, die jünger als 7 Jahre sind, das Bad nur in Begleitung eines Erwachsenen unter dessen ausschließlicher Verantwortung nutzen dürfen.
5. Kinder im Alter von 7 bis 10 Jahren dürfen das Bad allein betreten, wenn Sie beim Bademeister einen Schwimmnachweis oder eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorzeigen können.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. FKK ist im gesamten Schwimmbadbereich nicht gestattet.
7. Die Benutzung der Schwimmbadbecken ist nur nach vorheriger Inanspruchnahme der Duschanlagen erlaubt.

§ 3 – Eintrittskarten

1. Es sind folgende Eintrittskarten erhältlich:
 - a. Einzelkarten: sie berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bades und sind nur am Tage der Ausgabe gültig.
 - b. Zehnerkarten: sie sind nicht übertragbar und haben Gültigkeit für die Dauer der Badesaison.
 - c. Saison- und Familienkarten: sie sind während der Badesaison und nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis gültig. Eine Übertragung ist nicht statthaft.
 - d. Gruppenkarten: sie sind für geschlossene Gruppen ab 8 Personen bestimmt. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bades und sind nur am Tage der Ausgabe gültig.
2. Die Saison- und Familienkarten sind dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen, bereits gelöste Karten werden nicht zurück genommen, verloren gegangene nicht ersetzt. Für nicht voll ausgenutzte Mehrfachkarten erfolgt keine anteilige Erstattung.
3. Saison- und Familienkarten verlieren ihre Gültigkeit und werden eingezogen, wenn sie an nicht berechnete Personen übertragen werden.

§ 4 – Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Betreiberin festgesetzt und in der Eingangshalle des Bades bekannt gemacht.
2. Bei Überfüllung bzw. Sonderveranstaltungen können Teilbereiche oder das gesamte Bad ganztägig oder vorübergehend für Besucher gesperrt werden.

§ 5 – Verweildauer

Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtung ist im Rahmen der festgesetzten Betriebszeiten zeitlich unbegrenzt möglich.

§ 6 – Badeeinrichtungen, Verunreinigungen

1. Sämtliche Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Bei groben oder vorsätzlichen Verunreinigungen wird ein dem Reinigungsaufwand entsprechendes Entgelt erhoben; es ist sofort an der Kasse zu entrichten.

§ 7 – Benutzung der Sprung und Rutschenanlagen

1. Das Springen und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen und Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprung- und Rutschbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen oder Rutschen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

2. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspiel ist nicht gestattet; dagegen erfolgt die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) auf eigene Gefahr.

§ 8 – Verhalten der Badegäste

1. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Ruhestörung beim Betrieb von Rundfunkgeräten, CD-Spielern, Plattenspielern und Musikinstrumenten

- b) Das Rauchen innerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches
 - c) Das Benutzen von Behältern aus Glas und Blech (Flaschen und Dosen) innerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches
 - d) Die Einnahme von Speisen und Getränken innerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches.
3. Der Badebereich darf nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
 4. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

§ 9 Haftung

1. Badegäste benutzen den Schwimmbadbereich einschließlich der Spiel und Sporteinrichtung auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, den Schwimmbadbereich und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Die Betreiberin haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn ihr bzw. dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
4. Die Garderobenschränke im Schwimmbad Nassau können durch Einwurf eines Pfandgeldes benutzt werden. Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Er ist verpflichtet, die Schrankfächer an Benutzungstage zu räumen. Nichtgeräumte Schrankfächer werden geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Den Schlüssel hat der Badegast während des Bades bei sich zu behalten.

Dauerschränke werden auf Anfrage zugewiesen.

Wird ein Schlüssel verloren, hat der Badegast etwaige Kosten für die Anfertigung eines Ersatzschlüssels oder den Austausch des Schlosses der Betreiberin zu erstatten. Bei Verlust des Schlüssels ist vor Aushändigung des Schrankinhalts das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

§ 10 – Fundgegenstände

Alle Gegenstände, die im Bereich des Schwimmbades gefunden werden, sind sofort an der Kasse oder beim Schwimmmeister abzugeben. Über diese Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 – Anregungen, Wünsche, Beschwerden

Anregungen, die der Verbesserung des Badebetriebes oder der Betriebssicherheit dienen, nehmen wir gerne entgegen. Sonstige Anliegen der Badegäste sind dem Schwimmmeister vorzutragen; er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Beschwerden bitten wir in jedem Fall schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau zu richten.

§ 12 – Personal, Aufsicht

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schwimmbades sind für die Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebes sowie die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Die Bediensteten sind angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

Es ist ihnen jedoch untersagt, bei Dienstleistungen (Ausnahme s. § 6 Abs. 2) Trinkgelder oder sonstige Aufmerksamkeiten zu erbitten bzw. entgegen zu nehmen.

3. Der Schwimmmeister sowie das Aufsichtspersonal sind befugt, Personen, welche
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Badebetriebes gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen oder sich sonst ungebührlich benehmen,

c) trotz erfolgter Ermahnung weiter gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

einen Hausverweis zu erteilen.

Zu widerhandlungen gegen ausgesprochene Hausverweise werden mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch verfolgt.

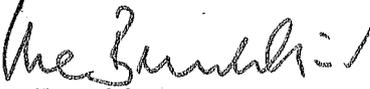
4. Personen, die schwer oder fortgesetzt gegen § 12 Abs. 3 oder § 3 verstoßen, kann der Zutritt zum Bad dauernd oder auf Zeit von der Betreiberin untersagt werden.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt ab der Badesaison 2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Badeordnung in der Fassung vom 27. Mai 2003 ihre Gültigkeit.

Nassau, 25.06.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau


Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

